

2015/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Franz Kampichler und Kollegen
betreffend die zahnärztliche Versorgung

(Nr. 2071/J)

Zur beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Bisher ist dieses Problem noch nicht an mich herangetragen worden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Einrichtung von ärztlichen Bereitschaftsdiensten kann unter den Kompetenztatbestand des Gemeindesanitätsdienstes - darunter sind organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verstehen - subsumiert werden. Maßnahmen in diesem Bereich fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

Die Ordinationszeit des zahnärztlichen Dienstes ist jedoch auch Bestandteil der zur Sicherstellung der Leistungen auf diesem Gebiet zwischen den Trägern der Krankenversicherung (bzw. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für diese) mit der Zahnärzteschaft zu schließenden vertraglichen Vereinbarungen. Diese Verträge werden auf privatrechtlicher Basis geschlossen, so daß dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf den Inhalt dieser Vereinbarungen, bei deren Abschluß die Versicherungsträger selbstverständlich auch finanzielle Überlegungen in Betracht zu ziehen haben, kein Einfluß zukommt.

Laut Auskunft der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse sind derzeit nach den mit den Vertragsärzten in diesem Bundesland bestehenden gesamtvertraglichen Bestimmungen für alle Vertragsärzte Mindestordinationszeiten von zwölf Ordinationsstunden an vier Ordinationstagen pro Woche festgelegt. Im weiteren ist auch der Wochenend-, Feiertags- und Doppelfeiertagsdienst der Zahnbehandler von diesen Vereinbarungen umfaßt und damit eine umfassende Versorgung der Versicherten mit den Leistungen der Zahnmedizin auch während dieses Zeitraumes gewährleistet. Eine über die vertraglichen Beziehungen hinausgehende Einflußnahme auf das Offthalten der Ordinationen der Vertragsfachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kommt den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung generell nicht zu.